

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/1/31 7Ob681/79, 6Ob565/80, 5Ob645/82, 7Ob596/83, 6Ob526/88, 7Ob626/89, 2Ob7/10h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.01.1980

Norm

HGB §377 B

Rechtssatz

§ 377 HGB enthält nachgiebiges Recht. Ist demnach eine Verspätung der Mängelrüge nicht von Amts wegen zu berücksichtigen so muss das gleiche auch für die gänzliche Unterlassung gelten, weil die materielle Rechtslage in jedem Fall zu prüfen ist, wenn der Kläger sich nicht auf eine Genehmigung seiner Leistung berufen kann, egal ob diese in der gänzlichen Unterlassung oder in einer verspäteten Erhebung der Mängelrüge liegt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 681/79

Entscheidungstext OGH 31.01.1980 7 Ob 681/79

- 6 Ob 565/80

Entscheidungstext OGH 16.04.1980 6 Ob 565/80

nur: § 377 HGB enthält nachgiebiges Recht. (T1) Beisatz: Verspätung der Mängelrüge ist einzuwenden. (T2)

- 5 Ob 645/82

Entscheidungstext OGH 01.03.1983 5 Ob 645/82

Auch; Beis wie T2

- 7 Ob 596/83

Entscheidungstext OGH 22.09.1983 7 Ob 596/83

nur T1; Veröff: HS XIV/XV/16

- 6 Ob 526/88

Entscheidungstext OGH 05.05.1988 6 Ob 526/88

Beis wie T2; nur: § 377 HGB enthält nachgiebiges Recht. Ist demnach eine Verspätung der Mängelrüge nicht von Amts wegen zu berücksichtigen. (T3)

- 7 Ob 626/89

Entscheidungstext OGH 28.09.1989 7 Ob 626/89

nur: Ist demnach eine Verspätung der Mängelrüge nicht von Amts wegen zu berücksichtigen so muss das gleiche auch für die gänzliche Unterlassung gelten. (T4) Veröff: JBI 1990,254

- 2 Ob 7/10h

Entscheidungstext OGH 02.12.2010 2 Ob 7/10h

Auch; nur T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0062341

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at